



Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Ennenda, 31.10.24

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Neuordnung des Gemeinderechts, Teilrevision der Verfassung des Kantons Glarus und Totalrevision des Gemeindegesetzes»

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung betreffend der «Neuordnung des Gemeinderechts, Teilrevision der Verfassung des Kantons Glarus und Totalrevision des Gemeindegesetzes» teilnehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüssen die Grünen Glarus die Neuordnung des Gemeinderechts. Wir erachten eine Abkehr von Variantenmöglichkeiten mit eher engen Vorgaben in der Umsetzung. Dass nicht alle Gemeinden die gleichen Strukturen haben und deshalb eine auf ihre Bedürfnisse passende Variante wählen können, erachten wir als richtig. In einigen Bereichen finden wir setzt die Vorlage jedoch den Gemeinden unnötige Schranken, welche durchaus in der Kompetenz der Gemeinde liegen könnten.

Generelle Frage/ Anmerkung

Im «Gutachten zur kommunalen Legislative im Kanton Glarus» von Ursin Fetz und Raphael Wälter wird im Management Summary vom Gutachter empfohlen die Wahlmöglichkeit zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament, jeweils kombiniert mit der Urnenabstimmung empfohlen. Warum wird die Variante mit Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung trotzdem kaum gewürdigt in der Vernehmlassung?

Antrag an den Landrat

3.4.1.6 Beteiligungsanreize

Eine eher allgemeine Frage bzw. Anmerkung haben wir zum Thema 3.4.1.6 Beteiligungsanreize (der im Folgenden beschriebene Umstand ist übrigens häufig in Vorlagen anzutreffen und kann auch als Anregung über diese Vorlage hinaus angesehen werden). Der Abschnitt beginnt mit «Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass Beteiligungsanreize kein taugliches Mittel sind». Aus dem Text geht für uns nicht hervor, ob diese These Grundlagen aus Fachliteratur o.ä. hervorgeht oder ob dies die Einschätzung des Departements ist. Quellenangaben oder eine entsprechende Formulierung wären hilfreich, um unsere Zweifel daran, dass Beteiligungsanreize wirklich keinen (oder allenfalls sogar negativen) Anreiz haben, besser einordnen zu können.

6.2 Kantonsverfassung

In den Ausführungen zum Artikel 56 Absatz 1a zum Thema Ausländerstimmrecht ist ein Rechtsschreibfehler. Im letzten Satz werden die Ausländer als Ausländer bezeichnet.

Gemeindegesezt

Antrag zu Art. 13

Während wir die Problematik von einer generellen dreistufigen Variante mit Parlament, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung sehen, finden wir es falsch sämtliche kommunalen Urnenabstimmungen auszuschliessen. So denken wir einerseits an die Schwierigkeiten in der Pandemie zurück, wo das Fehlen der Möglichkeit einer Urnenabstimmung die Demokratie auch auf kommunaler Ebene an seine Grenzen gebracht hat. Andererseits stellt sich uns die Frage, ob eine Einführung oder vor allem ein Abschaffen des Parlaments an der Urne statt durch die Gemeindeversammlung nicht eine bessere Legitimation ergeben könnte.

Zustimmung Art. 40

Wir finden es richtig und wichtig, dass bei einem Antrag auf geheime Abstimmung ein Viertel der Stimmenden nötig ist.

Antrag zu Art. 75 Abs. 1

Die Vorsteherschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert sie sich selber.

Begründung: Es erscheint uns unnötig die Zahl der Mitglieder der Vorsteherschaft auf 7 bzw. generell zu beschränken. Dies soll im Ermessen der Gemeinde liegen und frei an ihr gewähltes System angepasst werden können.

Frage zu Art. 83 Abs. 2

Neu ist die Prüfung auf Zweckmässigkeit im Art. 2 Abs. 2. Welche Auswirkungen hat die Ausweitung auf Zweckmässigkeitsprüfung?

Anmerkung zum Dokument Synopse

Der Titel 'Kopie von Gemeindegesetz' ist für uns irritierend, da das Gemeindegesetz selbst nicht Bestandteil der Synopse ist.

Verfassung

Allgemeiner Antrag

Das Prinzip von Art. 43a Abs. 2/3 BV soll auch im Kanton Glarus als nicht-justiziablen Grundsatz festgelegt werden. Wichtig ist, dass dieser Grundsatz festgelegt wird und dies auch in einem Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird.

Antrag zu Art 56 Abs. 1a

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

Begründung: Es soll den Gemeinden frei stehen die Dauer von Aufenthalt in Kanton oder Gemeinde selbst festzulegen, zumal gerade bei politisch Interessierten Personen wohl eine Vertrautheit mit dem System keiner zehn Jahre Bedarf. Die Möglichkeit der politischen Mitwirkung ist auch eine Notwendigkeit für die vollständige Integration in die Gesellschaft.

Antrag auf Ablehnung der Änderung zu Art. 57 Abs. 2 Lit. a

an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;

Begründung: Es ist für uns nicht ersichtlich, warum bei eingeführtem Ausländerstimmrecht, diese vom Passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Das Volk kann das ungeeignet erscheinen von ausländischen Stimmberechtigten bei jeder Wahl mit der Nichtwahl Kund tun.

Anmerkung zu Art. 119

Es gibt keine Ausführungen zu diesem Artikel. Für uns ist nicht klar, ob dies zu einer möglichen Verlagerung von Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden führen kann. In nicht geregelten Fällen sehen wir den Kanton in der Verantwortung, da dieser auch die Möglichkeit hat die Zuständigkeit zu ändern.

Antrag auf Ablehnung der Änderung zu Art. 130 Abs. 3

Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen.

Begründung: Es soll im Ermessen der Gemeinden liegen, unter welchen Umständen eine Urnenabstimmung durchgeführt wird.

Raumentwicklungs- und Baugesetz

Antrag zu Art. 27, 27a und 27c

Gibt es ein Parlament und eine Versammlung in einer Gemeinde, so soll die Gemeinde frei entscheiden können, ob die genannten Kompetenzen des Parlamentes oder Gemeindeversammlung zukommen.

Bemerkung zu Art. 27c

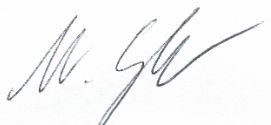
In den Erläuterungen steht «In Absatz 2 bedeutet sinngemäss [...]» wir gehen davon aus, dass damit der Absatz 2 von Art. 27 gemeint ist, dies ist aber nicht klar, da es unter Art. 27c aufgeführt ist. Es wäre in diesem Fall gut in den Erläuterungen explizit «Art. 27 Absatz 2» zu schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Grüne des Kantons Glarus

Marius Grossenbacher, Landrat



Cinia Schriber, Landrätin

